

Rückwirkende Anerkennung einer Schwerbehinderung

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 08.08.2014

Die Schwerbehinderten-Eigenschaft entsteht unmittelbar kraft Gesetz, mit dem Eintritt einer Behinderung mit einem GdB von mindestens 50.

Unabhängig von dem tatsächlichen Eintritt der Schwerbehinderung muss diese "Schwerbehinderungseigenschaft" in einem geordneten Verfahren, auf eigenen Antrag des Behinderten, rechtssicher anerkannt werden. Dies ist jedoch nur ein deklaratorischer Vorgang.

Üblicherweise erfolgt die Anerkennung rückwirkend auf das Datum der Antragstellung. Lagen die Erkrankungen/Behinderungen/Funktionsbeeinträchtigungen jedoch nachweisbar bereits früher vor, kann durch einen formlosen Antrag an die zuständige Versorgungsverwaltung die rückwirkende Feststellung der Behinderung beantragt werden. Bei Anerkennung können im Einzelfall erhebliche versorgungsrechtliche Nachteile vermieden werden.

In der Schwerbehindertenausweisverordnung § 6 (1) heißt es dazu: "... Ist auf Antrag des schwerbehinderten Menschen nach Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses [Anmerkung: Vermeidung von Versorgungsabschlägen] festgestellt worden, dass die Eigenschaften als schwerbehinderter Mensch ... bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, ist zusätzlich das Datum einzutragen, von dem ab die jeweiligen Voraussetzungen mit dem Ausweis nachgewiesen werden können..."

Nach § 45 SGB I verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen nach vier Jahren.

Bei der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft handelt es sich aber nicht unmittelbar um die Feststellung eines Leistungsanspruchs.

Nach meiner Rechtsauffassung müsste eine rückwirkende Feststellung unbegrenzt ohne Verjährungsfrist möglich sein.

Voraussetzung ist selbstverständlich der Nachweis mit entsprechenden medizinischen Unterlagen.

Vielleicht bietet in einigen Fällen das Sozialgesetzbuch X (§ 44ff) (www.sozialgesetzbuch.de) mit Aussagen zu Verfahrensfragen juristische Hilfen an.

Schwerbehinderung

Rückwirkende Feststellung

Leitsatz:

Für die behördliche Erstfeststellung, dass ein GdB von 50 bereits zu einem Zeitpunkt vor der Antragstellung vorgelegen hat, ist die Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses ausreichend.

BSG, Urteil vom 07.04.2011 – B 9 SB 3/10 R

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Dem im Jahr 1945 geborenen Kläger wurde im April 2002 ein Tumor operativ entfernt. Im Dezember 2006 beantragte er die Feststellung eines Grads der Behinderung (GdB) ab November 2000. Der Beklagte stellte im März 2007 die Schwerbehinderung des Klägers seit dem 01.04.2002 fest. Nach erfolglosem Widerspruch blieb seine sozialgerichtliche Klage

hinsichtlich des Feststellungszeitpunktes in zwei Instanzen erfolglos. Seit dem 01.01.2007 bezieht der Kläger Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit Abschlägen. Auf seine Revision hob das Bundessozialgericht (BSG) das Urteil des Landessozialgerichtes auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Der Status als schwerbehinderter Mensch beginne mit dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, zu deren Nachweis eine behördliche Feststellung erforderlich sei. Dabei reiche es grundsätzlich aus, wenn die GdB-Feststellung für die Zeit ab Antragstellung erfolge. Es sei daher sachgerecht, von dem behinderten Menschen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) die Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses zu verlangen, wenn er seinen GdB ausnahmsweise schon für einen früheren Zeitraum festgestellt haben wolle. Die Möglichkeit des Bezugs einer abschlagsfreien Altersrente (§ 236a SGB VI) begründe zweifelsohne ein solches besonderes Interesse. ■